

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Satzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 "Wochenendhausgebiet Kritzow am See" der Gemeinde Langen Brütz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Langen Brütz hat am 23.02.2004 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Wochenendhausgebiet Kritzow am See“ der Gemeinde Langen Brütz als Satzung beschlossen.

Eine Anzeige bei der höheren Verwaltungsbehörde ist nicht notwendig. Die bestehende Anzeigepflichtverordnung ist zum 31.12.2003 ausgelaufen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4 wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Lage des Plangebietes:

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 4 „Wochenendhausgebiet Kritzow am See“ der Gemeinde Langen Brütz umfasst die Flurstücke 11/5, 11/31 – 11/40 sowie eine Teilfläche aus dem Flurstück 11/41 der Flur 1, Gemarkung Kritzow.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Norden / Nordwesten:	Ortslage Kritzow
Westen / Nordwesten:	vorhandene Wochenendhausanlage „Wamowblick“
Süden / Südwesten:	Wochenendhausanlage
Osten / Südosten:	landwirtschaftliche Flächen

Mit Bekanntmachung tritt die Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Wochenendhausgebiet Kritzow am See" in Kraft.

Jedermann kann die Satzung der Gemeinde Langen Brütz über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Ostufer Schweriner See, Dorfplatz 4, 19067 Leezen, OT Rampe, Zimmer 31 während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Öffnungszeiten:

Dienstag	9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16.00 Uhr

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB und § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Langen Brütz, 14.04.2004

Pätzold
Bürgermeister - Siegel -

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wird am 05.05.2004 in den Amtsnachrichten des Amtes Ostufer Schweriner See veröffentlicht.

Langen Brütz, 14.04.2004

Pätzold
Bürgermeister - Siegel -